



Stadträtin **Julia Neumayr**
Stadtrat **Johannes Becher**

Erster Bürgermeister
Josef Dollinger
Stadtplatz 13
85368 Moosburg

10.05.2021

Antrag: MEHR BAUMSCHUTZ UND STADTGRÜN FÜR MOOSBURG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dollinger,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zum Thema „Mehr Baumschutz und Stadtgrün für Moosburg“:

Der Stadtrat ist sich der hohen Bedeutung von Bäumen als Lebensraum im Stadtgebiet bewusst. Es ist Ziel der Stadt Moosburg die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und diesen zu verbessern. Ebenso möchte die Stadt Moosburg, im Hinblick auf den Klimawandel, ihren Teil dazu beitragen, einer zukünftig drohenden Überhitzung der Stadt entgegenzuwirken und eine Verbesserung des Kleinklimas anzustreben.

Unserer hochqualifizierten Stadtgärtnerei kommt hierbei eine Schlüsselrolle zu.

Daher beschließt der Stadtrat folgende Maßnahmen:

1. Bäume auf städtischem Grund werden weiterhin sorgsam gepflegt und so lange wie möglich erhalten. Fällungen sind nur aus zwingend notwendigen Gründen durchzuführen. Es sind zudem regelmäßig Neupflanzungen auf städtischen Grünflächen vorzunehmen. Die Stadt Moosburg ist sich ihrer Vorbildfunktion bewusst.
2. Die Verordnung mit dem Titel „Moosburger Stadtgrünordnung“ wird in der beige-fügten Fassung erlassen. (Anlage 1)
3. Der Sanierungszuschuss nach § 8 Moosburger Stadtgrünordnung wird eingeführt. Die entsprechende Summe ist im Haushaltsentwurf des Jahres 2022 einzustellen.
4. Zur Erläuterung der neuen Stadtgrünordnung sowie zur umfangreichen Information der Bevölkerung zum Thema „Bäume in der Stadt“ wird die Erarbeitung, die Gestaltung und der Druck einer Broschüre in Auftrag gegeben.

Begründung: MEHR BAUMSCHUTZ UND STADTGRÜN FÜR MOOSBURG

Bäume haben eine besondere Funktion für die Lebensqualität des Menschen. Sie zu schützen, ist eine wichtige Aufgabe der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Bäume filtern Staub aus der Atemluft, verschönern das Stadtbild, bieten Lebensraum für Tiere und verbessern das Klima.

Ein Großbaum verdunstet pro Tag 500 l Wasser, erhöht damit die Luftfeuchtigkeit und reduziert den Abfluss von Oberflächenwasser. Er nimmt an einem Sonnentag etwa 56 kg Kohlendioxid auf. Die Luft an einer baumfreien Straße ist 3-4 mal stärker mit Staub belastet, als an einer Straße mit Baumbestand. Allein ein einziger Großbaum ist Lebensgrundlage für bis zu 300 verschiedene Insektenarten. Während es auf unbeschatteten Dächern im Sommer bis zu 60°C heiß werden kann, kühlt nur ein einzelner Baum in seinem Schatten die Temperatur auf ca. 26°C herab und ist somit ein großer Gewinn für das lokale Klima.

In den letzten Jahren sind an vielen Stellen in unserer Stadt Bäume gefällt worden. Die Wohnungsnot und der Siedlungsdruck in unserer Region führen zur Nachverdichtung, sodass weniger Flächen für Bäume übrig bleiben.

Gleichzeitig bedeuten mehr asphaltierte oder gepflasterte Flächen, bei zunehmender Klimaerwärmung, auch mehr Hitze im Sommer. Durch den Verkehr nimmt der Feinstaubanteil in unserer Atemluft zu und wird zur großen Belastung.

Angesichts dieser Veränderungen ist es sinnvoll und notwendig die vorgeschlagenen Beschlüsse zu fassen.

Zu 1.:

Die Stadt Moosburg hat beim Schutz ihrer Bäume und der Bepflanzung der öffentlichen Grünflächen eine Vorbildfunktion. Die Stadtgärtnerei leistet hier bereits hervorragende Arbeit und ist auch weiterhin bedarfsgerecht auszustatten.

Zu 2.:

Gerade bei der Gestaltung des Ortsbildes haben die Städte und Gemeinden nach Art. 141 Bayerische Verfassung eine besondere Verantwortung naturnahe Lebensräume zu schaffen und zu schützen. Im Zuge der Anpassung an die Folgen des Klimawandels gewinnen der Ausbau und die Durchgängigkeit von Frischluftschneisen, die Vernetzung innerstädtischer Grünanlagen mit außerstädtischen Grüngürteln, aber auch Straßen begleitende Alleen eine herausragende Bedeutung.

Der Bestand an Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kann durch Verordnung nach Art. 12 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) ganz oder teilweise geschützt werden. Zahlreiche Kommunen in Bayern machen davon Gebrauch wie beispielsweise die Große Kreisstadt Freising mit ihrer Stadtgrünordnung, die als Vorbild für den vorgelegten Entwurf gilt.

Statt die Verwaltung mit der zeitintensiven Erarbeitung eines Entwurfs zu beauftragen, legen die Antragsteller selbst einen Entwurf vor, der durch zahlreiche Gespräche mit fachkundigen Personen, den Vergleich mit Verordnungen anderer Städte und Gemeinden sowie auf Basis der Erfahrungen aus der im Jahr 2006 abgeschafften Baumschutzverordnung entstanden ist. Ziel war es, einen ausgewogenen und modernen Entwurf vorzulegen, der die Probleme aus der früheren Verordnung löst.

§ 1 beschreibt den Schutzzweck der Verordnung.

§ 2 bestimmt den Schutzgegenstand und den Geltungsbereich.

Die rot markierten Stellen bedürfen noch einer Entscheidung des Stadtrats. Der Mindest-Stammumfang nach § 2 liegt beispielsweise in der Stadt Landshut bei 65 cm, während die Stadt Freising diesen mit 80 cm festgelegt hat. Nach der Sichtung diverser Verordnungen scheinen beide Maße in Bayern gängig zu sein.

Für den Geltungsbereich ist eine Übersichtskarte zu erstellen. Die Stadt Freising hat diese in ihrer Informationsbroschüre abgedruckt.

§ 3 definiert die verschiedenen Verbote und begründet die Notwendigkeit einer Erlaubnis.

In **§ 4** sind die verschiedenen Erlaubnisgründe aufgeführt.

Hierbei sind die einzelnen Absätze zu unterscheiden. Nach § 4 Abs. 1 ist die Erlaubnis zu erteilen bei „Baurecht vor Baumschutz“, geschädigten Bäumen und Nadelbäumen. Nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3 kann unter entsprechenden Voraussetzungen eine Erlaubnis erteilt werden. Hierbei ist ein Schwerpunkt auf die Beratung durch die Stadt Moosburg, insbesondere die Stadtgärtnerei, zu legen. Dabei können erfahrungsgemäß viele Fällanträge bereits im direkten Gespräch und im Vorfeld einvernehmlich geklärt werden.

Grundsätzlich räumt die Verordnung der Verwaltung einen sehr großen Ermessensspielraum ein. Dies erfolgt im Vertrauen auf unsere hochqualifizierte Stadtgärtnerei, die damit vom Stadtrat deutlich gestärkt wird. Im Sinne eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs und aus der negativen Erfahrung mit der alten Baumschutzverordnung sollte die Umsetzung der Verordnung unbedingt bei der Verwaltung bzw. der Stadtgärtnerei liegen.

Mit § 4 Abs. 4 wird sichergestellt, dass Fällanträge zügig bearbeitet werden.

In § 4 Abs. 5 wird für die Ortsteile betont, dass beim Ermessen auch die Gesamtsituation der Grundstückseingrünung herangezogen werden kann.

§ 5 definiert das Verfahren bei Bauvorhaben.

Bei Bauvorhaben gilt Baurecht vor Baumschutz. Eine Baumfällung ist zulässig, wenn sie für die Errichtung eines Gebäudes erforderlich ist. Bäume auf dem Grundstück verhindern also kein Bauvorhaben. Es wird allerdings während der Planung geprüft, ob kleinere Verschiebungen, zum Beispiel bei der Garagenzufahrt oder den Stellplätzen, es ermöglichen, einen vorhandenen Baum zu erhalten.

In **§ 6** sind Ersatzpflanzungen geregelt. Die Regelung in § 6 Abs. 3 definiert rechtsicher, ab welchem Stammumfang welche Ersatzpflanzung vorzunehmen ist. Die Ersatzpflanzungen sind der Garant dafür, dass die Anzahl der Stadtbäume auch künftig nicht abnimmt. Die Ersatzpflanzungen sollen prioritär auf dem eigenen Grundstück erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so regelt **§ 7** eine entsprechende Ausgleichszahlung.

§ 8 beinhaltet den Sanierungszuschuss, da der Erhalt von großen Bäumen im Interesse des Gemeinwohls steht und Eigentümer bei einem unzumutbaren Aufwand somit unterstützt werden können.

§ 9 bezieht sich auf die Gestaltung der unbebauten Flächen von bebauten Grundstücken. Eine unnötige Versiegelung oder die Anlage von geschotterten Steingärten sind hierbei zu unterlassen. Der Passus greift nicht bei Bestandsgebäuden. Die § 10 und § 11 regeln die Handlungsmöglichkeit der Stadt bei Verstößen und Ordnungswidrigkeiten auf Grundlage des Bayerischen Naturschutzgesetzes.

Zu 3.:

Der Sanierungszuschuss ist in § 8 der Stadtgrünordnung verankert. Er kann jedoch nur ausbezahlt werden, wenn dieser im Haushalt beinhaltet ist. Für das Jahr 2021 ist eine Auszahlung sehr unwahrscheinlich, von daher dürfte es ausreichend sein den Sanierungszuschuss im Haushaltsentwurf 2022 mit einer angemessenen Summe zu berücksichtigen.

Zu 4.:

Ein Schlüssel für mehr Stadtgrün und die Akzeptanz der Verordnung ist die öffentliche Kommunikation und Information rund um das Thema. Die Stadt Freising hat dazu die Broschüre „Mit unserer Stadt verwurzelt“ erstellen lassen und veröffentlicht. Die Broschüre enthält neben der Verordnung auch zahlreiche Tipps und Empfehlungen. Sie ist außerordentlich gelungen und wird diesem Antrag als Anhang beigelegt.



Julia Neumayr
Stadträtin



Johannes Becher
Stadtrat



MOOSBURGER STADTGRÜNORDNUNG

Aufgrund des § 20 Abs. 2 Nr. 7, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434) i. V. m. Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetzes - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl., S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604) erlässt die Stadt Moosburg a. d. Isar folgende Verordnung:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Verordnung ist es,

- eine innerörtliche Durchgrünung sicherzustellen,
- die Lebensqualität und das Kleinklima zu verbessern,
- das Stadtbild zu beleben und zu verschönern,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und zu verbessern
- einer zukünftig drohenden Überhitzung der Stadt entgegenzuwirken.

§ 2 Schutzgegenstand und Geltungsbereich

(1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 65 cm (**alternativ: 80 cm**) in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.

(2) Geschützt sind mehrstämmige Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 65 cm (**alternativ: 80 cm**) beträgt und wenn zugleich wenigstens ein Stammumfang 40 cm oder mehr erreicht.

(3) Geschützt sind unabhängig von Stammumfang und Höhe auch Ersatzpflanzungen nach § 6 dieser Verordnung.

(4) Von der Unterschutzstellung sind Bäume in Baumschulen und Gärtnereien ausgenommen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen.

(5) Der Geltungsbereich umfasst die Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, der rechtsgültigen Bebauungspläne sowie sonstiger städtebaulicher Satzungen. Eine Karte zur Orientierung wird von der Verwaltung erstellt, veröffentlicht und bei Bedarf fortgeschrieben.

§ 3 Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume ohne Erlaubnis der Stadt Moosburg zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

(2) Ein Entfernen im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn geschützte Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Ein Zerstören im Sinne des Abs. 1 liegt insbesondere dann vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder dadurch bewirkte Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen.

(4) Eine Beschädigung liegt bei Eingriffen vor, die zum Absterben der Bäume führen können oder die das charakteristische Erscheinungsbild und Wachstum nachhaltig



beeinträchtigen können. Das Beschädigungsverbot bezieht sich auf Krone, Stamm und Wurzelbereich.

(5) Fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1. Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren sind zu dokumentieren. Es ist nachträglich ein Fällantrag zu stellen. Die Erlaubnis nach § 4 wird rückwirkend erteilt, soweit es sich um Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren handelte.

§ 4 Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis auf Beseitigung oder Beschädigung geschützter Bäume ist auf Antrag zu erteilen, wenn

- ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Beseitigung oder Beschädigung geschützter Bäume nicht möglich ist
- oder Bäume infolge von Altersschäden, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist
- oder es sich um Nadelbäume handelt.

(2) Eine Erlaubnis auf Beseitigung oder Beschädigung geschützter Bäume kann auf Antrag erteilt werden, wenn eine unzumutbare Belastung vorliegt und auch nach Beratung durch die Stadt Moosburg keine alternative und zumutbare Lösung gefunden werden kann. Eine unzumutbare Belastung liegt insbesondere vor, wenn der geschützte Baum die Verkehrssicherheit maßgeblich negativ beeinflusst, eine Gefahr für Wohngebäude darstellt oder in seiner Gesamtgröße im Missverhältnis zur Grundstücksgröße steht.

(3) Eine Erlaubnis kann erteilt werden, wenn zur Nutzung der Dachfläche mit einer Solaranlage die Beschädigung oder Beseitigung zwingend erforderlich ist und auch nach Beratung durch die Stadt Moosburg keine alternative und zumutbare Lösung gefunden werden kann.

(4) Eine Erlaubnis gilt als erteilt, wenn nach dem Einreichen der vollständigen Unterlagen innerhalb von fünf Wochen keine ablehnende Benachrichtigung der Stadt Moosburg ergangen ist. Als vollständig eingereichte Unterlagen gilt ein vollständig ausgefüllter Fällantrag. Bei Verfahren nach § 5 gilt die Frist nach § 4 Abs. 4 S. 1 nicht und die einzureichenden Unterlagen bemessen sich nach § 5.

(5) In den ländlich geprägten Ortsteilen ist bei der Beurteilung eines Fällantrags die Gesamtsituation der Grundstückseingrünung heranzuziehen.

(6) Bei der fachgerechten Gestaltung, Pflege und Sicherung der städtischen Grünflächen gilt die Verordnung sinngemäß, Fällungen und Ersatzpflanzung sind zu dokumentieren.

§ 5 Verfahren bei Bauvorhaben

Wird eine Baugenehmigung beantragt, die sich auf geschützten Baumbestand auswirkt, so ist für das Baugrundstück ein Plan mit folgenden Inhalten einzureichen:

- zu erhaltender Baumbestand mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser inklusive der fachgerechten, technischen Schutzmaßnahmen,
- zu fällende Bäume mit Art, Stammumfang und Kronendurchmesser,
- Ersatzpflanzungen.

In gleicher Weise sind Bäume darzustellen, die auf Nachbargrundstücken oder im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sein können.

§ 6 Ersatzpflanzungen

(1) Eine Erlaubnis nach § 4 kann mit Auflagen erteilt werden.

(2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass Ersatz zu pflanzen ist. Dabei können Pflanzenart und Pflanzfristen näher bestimmt werden.

(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang, jeweils gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, des entfernten Baumes bis zu 150 cm, ist als Ersatz eine heimische und standortgerechte Baumart mit einem Mindestumfang von 18/20 cm zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Qualität zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

(4) Durchgeführte Ersatzpflanzungen sind der Stadt Moosburg innerhalb von vier Wochen mitzuteilen.

(5) Zur Gewährung der Erfüllung der Auflagen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 7 Ausgleichszahlung

(1) Sind Ersatzpflanzungen auf dem Grundstück auch nach Beratung durch die Stadt Moosburg nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Preis der Bäume, die sonst als Ersatzpflanzung gepflanzt werden müssten, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(3) Die Ausgleichszahlung wird zweckgebunden für die Ersatzpflanzung von Bäumen auf öffentlichen Flächen verwendet.

§ 8 Sanierungszuschuss

(1) Übersteigen die Aufwendungen für die Erhaltung eines geschützten Baumes erheblich die üblichen Pflegekosten und ist die Erhaltung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Moosburg einen angemessenen Zuschuss bis maximal 500 € (alternativ: 1.000 €) pro Baum gewähren.

(2) Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel in ausreichendem Umfang vorhanden sind.

§ 9 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

Wird ein Bauantrag, ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt oder erfolgt eine Vorlage der Genehmigungsfreistellungsunterlagen sind zudem folgende Regelungen zu beachten:

(1) Die nicht überbauten Flächen einschließlich der unterbauten Freiflächen der bebauten Grundstücke sind unter vorrangiger Berücksichtigung der vorhandenen Baum- und Gehölzbestände zu begrünen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Nutzung wie Stellplätze und Arbeits- oder Lagerflächen, Spiel- und Aufenthaltsflächen benötigt werden. Dabei sind standortgerechte und vorwiegend heimische Gehölzarten zu verwenden. Nicht zulässig sind insbesondere geschotterte Steingärten.

(2) Zuwege, Zufahrten und Stellplätze sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

§ 10 Verstöße

Werden entgegen § 3 geschützte Bäume beseitigt oder beschädigt, können angemessene Ersatzpflanzungen bzw. Ausgleichszahlungen gemäß § 6 bzw. § 7 für die eingetretene Bestandsminderung angeordnet werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 dieser Verordnung Bäume beseitigt oder beschädigt oder vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung nicht erfüllt, kann nach Art. 57 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 BayNatSchG mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moosburg, den XX.XX.XXXX
Josef Dollinger, 1. Bürgermeister